

## Krankenkassenprämienverbilligung

### Ermittlung des veränderten steuerbaren Einkommens gemäss § 17, Abs. 4 – 6

Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten, kann ein Antrag auf Anpassung des Verbilligungsbeitrages oder ein Erstantrag gestellt werden. Für die Berechnung wird dabei **ausschliesslich** auf das Erwerbs- bzw. Ersatzeinkommen abgestellt. Alle übrigen Einkommens- oder Vermögensteile bleiben unberücksichtigt. Der Antrag muss innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt der Veränderung geltend gemacht werden.

**Name/Vorname:** ..... **Wohnort:** .....  
 Versicherungsnummer (AHV-Nr.): .....

1. Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver  
 Steuerveranlagung (Jahr ..... ) CHF .....
  
2. Veranlagtes Erwerbseinkommen oder  
 Ersatzeinkommen CHF .....
  
3. Verändertes Erwerbseinkommen ab .....  
 (auch Ersatzeinkommen, Bemessungszeitraum  
 mindestens 6 Monate, auf ein Jahr umgerechnet) - CHF .....
  


---

4. Differenz CHF ..... - CHF .....  
 in % .....
  
5. Für die Prämienverbilligung neu massgebendes  
 steuerbares Einkommen CHF .....  
 =====
  
6. Steuerbares Vermögen CHF .....  
 =====

Grund der Einkommensveränderung: .....  
 .....

Bemerkungen: .....  
 .....

Datum: ..... Unterschrift ..... Stempel/Unterschrift Gemeindezweigstelle .....  
 Antragstellerin/Antragsteller .....

Als Veränderung des Einkommens gelten zum Beispiel

- Arbeitslosigkeit / Aussteuerung
- Einkommensverminderungen
- Beginn einer Rente bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Wegfall einer Rente oder von Taggeldleistungen
- Wegfall von Alimentenzahlungen

### **1. Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung**

Diese Daten sind der Steuerveranlagung bzw. dem Detail zur Steuerveranlagung zu entnehmen. Das Steuerjahr ist anzugeben.

### **2. Veranlagtes Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen**

Umfasst die Ziffern 1 bis 3, 5.1 und 5.2 der Steuererklärung. Bitte mit Kopie der Details zur Steuerveranlagung belegen.

### **3. Verändertes Erwerbseinkommen ab ...**

Für die Berechnung der Einkommensveränderung werden ausschliesslich die unter 2. genannten Ziffern der Steuererklärung herangezogen. Von der Einkommensänderung beeinflusste Abzüge wie z.B. Berufsauslagen werden nicht berücksichtigt. Das veränderte Einkommen ist für mindestens 6 Monate nachzuweisen. Dies kann mit Lohnausweis, Bestätigung der Arbeitslosenversicherung, Rentenverfügung usw. erfolgen. Das Einkommen ist auf ein Jahr umzurechnen.

### **4. Differenz**

Die Differenz zwischen «2. Veranlagtes Erwerbseinkommen» und «3. Verändertes Einkommen » muss mindestens 20 % betragen, um einen erhöhten oder erstmaligen Verbilligungsanspruch auszulösen. Die Differenz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\% \text{-Veränderung} = \frac{100}{\text{«2. Veranlagtes Erwerbseinkommen» in CHF}} * \text{Differenz in Franken}$$

### **5. Für die Prämienverbilligung neu massgebendes steuerbares Einkommen**

Das für eine Erhöhung des bisherigen Anspruchs oder den erstmaligen Anspruch massgebende Einkommen ergibt sich durch Subtraktion der Position 4. von der Position 1.

### **6. Steuerbares Vermögen**

Für die Berechnung des Verbilligungsanspruchs ist das steuerbare Vermögen der letzten definitiven Steuerveranlagung massgebend.